

N^o 1949

Prot. n. J. Reg. fl. 5

M. Moraes
22-9-14

B. Pt. 10, m. 11,004 ✓

Secretaria da Agricultura

Directoria de Terras, Colonisação e Immigração



Anno: 1914

Data *Nova Pauliccia, 15-9-14*

Restituição

Interessado *Adolf Nubling*

Assumpto *pedindo restituição de passaporto da Alemanha a Santos.*



Immigração
19/14
10/2/15

Lear

Official
48

As Dep^{tes} Est do Trabalho —
Nucleo Colonial "Gavião Peixoto" e Secção Nova Paulicéa

— NOVA PAULICÉA —

A Excm^o Sr Secretário de Estado dos Negócios
da Agricultura, Commercio e Obras Publicas,
do Estado de São Paulo.

~~Seu~~ Adolf Nübling, imigrante, chegou
ao Porto de Santos, no dia 13 de Agosto de 1914,
pelo vapor (Hatinga) procedente do Porto de
Antwerpen, achando-se localisado, com sua
familia (composta de sua mulher, Sophie Nübling,
com 62 annos, seus filhos Paul Nübling, com 28
annos, Herman Haberer, com 18 annos, Willi
Haberer, com 15 annos, seu genro Friedrich
Schleh, com 35 annos, sua filha Helene Schleh,
com 27 annos, seus netos Karl Hochmuth, com
24 annos, Friedrich Schleh, com 6 annos) no
Nucleo Colonial Gavião Peixoto, Secção Nova Paulicéa,
Estação de Nova Paulicéa, conforme prova com
os documentos juntos, e tendo pago sua
passagem a aquelle Porto de Santos, nem,
respectivamente, pelo presente, requer
digne-se V. Ex^{ca}, de accordo com a lei, au-
torisar a restituição, ao suplicante, da im-
portancia de marcos. 1190, despendidas com
seu transporte, conforme o recibo junto ao
presente.

Nova Paulicéa, 15 de Setembro de 1914
Adolf Nübling



8 Reg. Vol. 5

FAMILIEN-STAMMBUCH



FAMILIEN-STAMMBUCH



HERAUSGEGEBEN VON
LOUIS SCHNEIDER
STANDESBEAMTER
LEIPZIG

VERLAG DES SCHNEIDER-TRINCKLERSCHEN FAMILIEN-STAMMBUCHS, LEIPZIG

ALLE RECHTE VOM VERLEGER VORBEHALTEN

Die Ehe

Name und Stand der Ehegatten	Religion	Tag und Ort der Geburt	Namen, Stand und Wohnort der Eltern	Zeit und Ort der Eheschließung Nr. des Registers
Schleh Friedrich Führer	evangelisch	18. Dezember 1883 Durrweiler Herrn Freuden- stadt	Griffius Schleh Cunio und der Griffius geb. Dölker beide wohnhaft in Durrweiler	20. März 1912 Karlsruhe Herz. Reg. 1912 40 142
Nübling Julian Ludwig	evangelisch	12. November 1887 Stuttgart	Wolff Nübling Friedrich und der Köfin geb. Bareis beide wohnhaft in Karlsruhe	

gatten

Beglaubigungs- vermerk	Zeit und Ort der Trauung mit Beglaubigung	Zeit und Ort des Todes	Standesamt Registernummer und Beglaubigung
Beglaubigt Karlsruhe den 23. Juni 1914	Getraut in der zu durch den ..ten .. 1914		Nr..... Beglaubigt den ..ten .. 19..... Der Standesbeamte
Der Standesbeamte Kovar	was bezeugt auf Grund des Traubuches Fol. Das Pfarramt		Nr..... Beglaubigt den ..ten .. 19..... Der Standesbeamte



Erstes Kind

Name und Vornamen	Zeit und Ort der Geburt	Standesamt und Nummer des Geburtsregisters	Beglaubigung des Standesbeamten
<i>Ludwig Schleh</i>	<i>Karlsruhe 26 August 1908</i>	<i>Fr 2210</i>	<i>Joh. Schleh</i> 
<i>Bezeugt Ludwig Schleh, past. Superintendent in der Gemarkung Karlsruhe, Stadtteil Karlsruhe, geboren am 26. August 1908 in Karlsruhe, Stadtteil Karlsruhe.</i>			
Religion.....		Taufpaten	
Tag der Taufe..... 19.....			
Ort.....			
Kirche.....			
was bezeugt Das Pfarramt			
Konfirmation oder Erst-Kommunion	Zeit und Ort des Todes	Standesamt und Nummer des Sterberegisters	Beglaubigung des Standesbeamten
Den.....ten.....19.....			
Kirche zu.....			
Das Pfarramt			

Zweites Kind

Name und Vornamen	Zeit und Ort der Geburt	Standesamt und Nummer des Geburtsregisters	Beglaubigung des Standesbeamten
Religion.....		Taufpaten	
Tag der Taufe..... 19.....			
Ort.....			
Kirche.....			
was bezeugt Das Pfarramt			
Konfirmation oder Erst-Kommunion	Zeit und Ort des Todes	Standesamt und Nummer des Sterberegisters	Beglaubigung des Standesbeamten
Den.....ten.....19.....			
Kirche zu.....			
Das Pfarramt			

Fünftes Kind

Name und Vornamen	Zeit und Ort der Geburt	Standesamt und Nummer des Geburtsregisters	Beglaubigung des Standesbeamten
Religion..... Tag der Taufe..... 19..... Ort..... Kirche..... was bezeugt Das Pfarramt		Taufpaten	
Konfirmation oder Erst-Kommunion	Zeit und Ort des Todes	Standesamt und Nummer des Sterberegisters	Beglaubigung des Standesbeamten
Den.....ten..... 19..... Kirche zu..... Das Pfarramt			

Sechstes Kind

Name und Vornamen	Zeit und Ort der Geburt	Standesamt und Nummer des Geburtsregisters	Beglaubigung des Standesbeamten
Religion..... Tag der Taufe..... 19..... Ort..... Kirche..... was bezeugt Das Pfarramt		Taufpaten	
Konfirmation oder Erst-Kommunion	Zeit und Ort des Todes	Standesamt und Nummer des Sterberegisters	Beglaubigung des Standesbeamten
Den.....ten..... 19..... Kirche zu..... Das Pfarramt			

Siebentes Kind

Name und Vornamen	Zeit und Ort der Geburt	Standesamt und Nummer des Geburtsregisters	Beglaubigung des Standesbeamten
Religion..... Tag der Taufe..... 19 Ort..... Kirche..... <div style="text-align: center;">was bezeugt Das Pfarramt</div>		Taufpaten	
Konfirmation oder Erst-Kommunion	Zeit und Ort des Todes	Standesamt und Nummer des Sterberegisters	Beglaubigung des Standesbeamten
Den.....ten.....19 Kirche zu..... <div style="text-align: center;">Das Pfarramt</div>			

Achstes Kind

Name und Vornamen	Zeit und Ort der Geburt	Standesamt und Nummer des Geburtsregisters	Beglaubigung des Standesbeamten
Religion..... Tag der Taufe..... 19 Ort..... Kirche..... <div style="text-align: center;">was bezeugt Das Pfarramt</div>		Taufpaten	
Konfirmation oder Erst-Kommunion	Zeit und Ort des Todes	Standesamt und Nummer des Sterberegisters	Beglaubigung des Standesbeamten
Den.....ten.....19 Kirche zu..... <div style="text-align: center;">Das Pfarramt</div>			

Neuntes Kind

Name und Vornamen	Zeit und Ort der Geburt	Standesamt und Nummer des Geburtsregisters	Beglaubigung des Standesbeamten
Religion..... Tag der Taufe..... 19..... Ort..... Kirche..... <div style="text-align: center; margin-top: 20px;">was bezeugt Das Pfarramt</div>		Taufpaten	
Konfirmation oder Erst-Kommunion	Zeit und Ort des Todes	Standesamt und Nummer des Sterberegisters	Beglaubigung des Standesbeamten
Den.....ten.....19..... Kirche zu..... <div style="text-align: center; margin-top: 20px;">Das Pfarramt</div>			

Zehntes Kind

Name und Vornamen	Zeit und Ort der Geburt	Standesamt und Nummer des Geburtsregisters	Beglaubigung des Standesbeamten
Religion..... Tag der Taufe..... 19..... Ort..... Kirche..... <div style="text-align: center; margin-top: 20px;">was bezeugt Das Pfarramt</div>		Taufpaten	
Konfirmation oder Erst-Kommunion	Zeit und Ort des Todes	Standesamt und Nummer des Sterberegisters	Beglaubigung des Standesbeamten
Den.....ten.....19..... Kirche zu..... <div style="text-align: center; margin-top: 20px;">Das Pfarramt</div>			

Elftes Kind

Name und Vornamen	Zeit und Ort der Geburt	Standesamt und Nummer des Geburtsregisters	Beglaubigung des Standesbeamten
Religion..... Tag der Taufe..... 19 Ort..... Kirche..... was bezeugt Das Pfarramt		Taufpaten	
Konfirmation oder Erst-Kommunion	Zeit und Ort des Todes	Standesamt und Nummer des Sterberegisters	Beglaubigung des Standesbeamten
Den.....ten.....19..... Kirche zu..... Das Pfarramt			

Zwölftes Kind

Name und Vornamen	Zeit und Ort der Geburt	Standesamt und Nummer des Geburtsregisters	Beglaubigung des Standesbeamten
Religion..... Tag der Taufe..... 19 Ort..... Kirche..... was bezeugt Das Pfarramt		Taufpaten	
Konfirmation oder Erst-Kommunion	Zeit und Ort des Todes	Standesamt und Nummer des Sterberegisters	Beglaubigung des Standesbeamten
Den.....ten.....19..... Kirche zu..... Das Pfarramt			

Firmpaten der Kinder

zu	Vor- und Zunamen	Stand	Wohnort
1			
2			
3			
4			
5			
6			

Firmpaten der Kinder

zu	Vor- und Zunamen	Stand	Wohnort
7			
8			
9			
10			
11			
12			

Die Großeltern des Ehemanns

Namen und Stand der Großeltern	Geburtstag Geburtsort	Namen, Stand und Wohnort der Urgroßeltern
Von der Seite des Vaters		
Von der Seite der Mutter		

Die Großeltern der Ehefrau

Namen und Stand der Großeltern	Geburtstag Geburtsort	Namen, Stand und Wohnort der Urgroßeltern
Von der Seite des Vaters		
Von der Seite der Mutter		

Randvermerke

auf Grund gerichtlicher Berichtigungsbeschlüsse in beglaubigter Abschrift

Gedenkblatt

für besondere Familienereignisse

Vorschriften

des bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich
über die Beurkundung
des Personenstandes
und die Eheschließung
in der vom 1. Januar 1900 geltenden Fassung
(Im Auszug und unter Berücksichtigung der
Sonderbestimmungen)

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

Die Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle erfolgt **ausschließlich** durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittels Eintragung in die dazu bestimmten Register, bestehend aus dem

Geburtsregister,
Heiratsregister,
Sterberegister.

Die Eintragungen geschehen unter fortlaufenden Nummern, auf **mündliche** Anzeige oder Erklärung und sollen enthalten:

1. den Ort und Tag der Eintragung;
2. die Bezeichnung der Erschienenen;
3. den Vermerk des Standesbeamten, daß und auf welche Weise er sich die Überzeugung von der Persönlichkeit der Erschienenen verschafft hat;
(Der Anzeigende wird, falls er dem Standesbeamten nicht bekannt sein sollte, am besten sich ausweisen durch Familienbuch, Bürger- und Einwohnerschein, Taufschein, Militärpapier oder dergleichen auf seinen Namen lautende amtliche Papiere.)
4. den Vermerk, daß die Eintragung dem Erschienenen vorgelesen und von demselben genehmigt ist;
5. die Unterschrift der Erschienenen und, falls sie schreibensunkundig oder zu schreiben verhindert sind, ihr Handzeichen oder die Angabe des Grundes, aus welchem sie dieses nicht beifügen konnten.
6. die Unterschrift des Standesbeamten.

Öffentliche Anstalten als Krankenhäuser, Versorgungs-, Straf-, Entbindungs- und dergl. Anstalten erstatten schriftliche Anzeige; es erfolgen die Eintragungen unter Angabe von Ort und Tag der Anzeige und sie werden vollzogen durch die Unterschrift des Standesbeamten.

Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kosten- und stempelfrei.

Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird von der unteren Verwaltungsbehörde, in höherer Instanz von der höheren Verwaltungsbehörde geübt, insoweit die Landesgesetze nicht andere Aufsichtsbehörden bestimmen.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, gegen den Standesbeamten Warnungen, Verweise und Geldstrafen zu verhängen. Letztere dürfen für jeden einzelnen Fall den Betrag von Einhundert Mark nicht übersteigen.

Lehnt der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ab, so kann er dazu auf Antrag der Beteiligten durch das Gericht angewiesen werden. Zuständig ist das Gericht erster Instanz, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat. Das Verfahren und die Beschwerdeführung regelt sich nach den Vorschriften, welche in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gelten.

Wird bei einem Standesbeamten der Tod einer Person, die ein minderjähriges Kind hinterlassen hat, oder die Geburt eines ehelichen Kindes nach dem Tode des Vaters oder die Geburt eines unehelichen Kindes oder die Auffindung eines Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist, angezeigt, oder wird vor einem Standesbeamten von einer Frau, die ein minderjähriges eheliches Kind hat, eine Ehe geschlossen, so hat der Standesbeamte hiervon dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu erstatten.

II. Abschnitt. Beurkundung der Geburten.

Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

Verpflichtet sind zur Anzeige:

1. der eheliche Vater;
2. die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme;
3. der dabei zugegen gewesene Arzt;
4. jede andere dabei zugegen gewesene Person;
5. die Mutter, sobald sie dazu imstande ist.

Die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der mündlichen Erstattung der Anzeige verhindert ist.

Der Standesbeamte ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der Anzeige, wenn er dieselbe zu bezweifeln Anlaß hat, in geeigneter Weise Überzeugung zu verschaffen.

Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2. Ort, Tag und Stunde der Geburt;
3. Geschlecht des Kindes;
4. Vornamen des Kindes;
5. Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Bei Zwillings- oder Mehrgewurten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und so genau zu bewirken, daß die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich ist.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und wenigstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen. Die Anzeige ist am Rande der ersten Eintragung zu bewirken. Abänderungen schon angezeigter Vornamen oder Zusätze weiterer Vornamen sind nicht zulässig.

Wenn ein Kind **totgeboren** oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige **spätestens am nächstfolgenden** Wochentage zum Sterberegister erfolgen.

Tote Frühgeburten sind aber nur dann dem Standesbeamten zur Eintragung in das betreffende Register anzuzeigen und beziehentlich von dem Standesbeamten zur Eintragung zu bringen, wenn die Leibesfrucht **über 6 Monate alt** ist.

Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon **spätestens am nächstfolgenden Tage** Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Die letztere hat die erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen und dem Standesbeamten des Bezirkes von deren Ergebnis behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu machen.

Die Eintragung soll enthalten die Zeit, den Ort und die Umstände des Auffindens, die Beschaffenheit und die Kennzeichen der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und sonstigen Gegenstände, die körperlichen Merkmale des Kindes, sein vermutliches Alter, sein Geschlecht, die Behörde, Anstalt oder Person, bei welcher das Kind untergebracht worden, und die Namen, welche ihm beigelegt werden.

Die Anerkennung eines unehelichen Kindes seitens des Vaters darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn dieselbe dem Standesbeamten, bei welchem die Geburt zur Anmeldung gekommen, oder wenn sie sonst in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde vorliegt.

Dazu bestimmt die Ausführungsvorschrift des Bundesrats weiter:

Erkennt bei der Anzeige der Geburt eines unehelichen Kindes der Anzeigende oder ein mit dem Anzeigenden Erschienenener seine Vaterschaft vor dem Standesbeamten an, so hat dieser die Anerkennung in der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu beurkunden. Erfolgt die Anerkennung vor dem Standesbeamten nach der Anzeige der Geburt, so hat er sie am Rande der über den Geburtsfall aufgenommenen Eintragung zu beurkunden.

Erkennt jemand bei seiner Eheschließung mit der Mutter eines unehelichen Kindes seine Vaterschaft vor dem Standesbeamten an, so hat dieser die Anerkennung in der über die Eheschließung vorgenommenen Eintragung zu beurkunden, es sei denn, daß auch der Geburtsfall in das Register desselben Standesamtes eingetragen ist und der Anerkennende lediglich die Beurkundung in dem Geburtsregister beantragt. **Vergessen wolle aber dabei nicht werden, die Eheschließung mit zu bezeugen.**

Wird die Anerkennung durch Aufnahme in die Eintragung über die Eheschließung beurkundet, so gilt die Anerkennung, wenn nicht das Gegenteil erklärt wird, zugleich als Antrag auf Beschreibung eines Vermerkes am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung. Ist der Geburtsfall in dem Standesregister eines anderen Bezirkes eingetragen, so hat der Standesbeamte dem Standesbeamten dieses Bezirkes einen Auszug aus dem Heiratsregister behufs Einschreibung des Vermerks kostenfrei zu übersenden.

Wird vor dem Standesbeamten über die bei der Anzeige der Geburt oder bei der Eheschließung erfolgende Anerkennung der Vaterschaft auf Verlangen des Anerkennenden eine besondere Urkunde errichtet, so finden vorstehende Vorschriften keine Anwendung. In einem solchen Falle bleibt es den Beteiligten überlassen, bei dem Standesbeamten, in dessen Register der Geburtsfall eingetragen ist, die Beschreibung eines Randvermerkes nach Maßgabe des § 26 des Gesetzes zu beantragen.

Dieser § enthält die Vorschrift: „Wenn die Feststellung der Abstammung eines Kindes erst nach der Eintragung des Geburtsfalles erfolgt oder die Standesrechte durch Legitimation, Annahme an Kindes Statt oder in anderer Weise eine Veränderung erleiden, so ist dieser Vorgang, sofern er durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird, auf Antrag eines Beteiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken.“

Wenn die Anzeige eines Geburtsfalles über drei Monate verzögert wird, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittlung des Sachverhaltes erfolgen.

Die Kosten dieser Ermittlung sind von demjenigen zu tragen, welcher die rechtzeitige Anzeige versäumt hat.

Hinsichtlich der Namensführung ist zu bemerken: Das eheliche Kind erhält den Familiennamen des Vaters wie auch dessen erblichen Adel. Das durch nachfolgende Ehe legitimierte Kind ist in beiden Richtungen dem ehelichen Kinde vollständig gleichgestellt. Das auf Antrag des unehelichen Vaters als ehelich erklärte Kind führt ebenfalls den Namen des Vaters, jedoch nicht dessen Adel. Das an Kindes Statt angenommene Kind erhält den Namen des Annehmenden. Das von einer verheirateten Frau angenommene Kind erhält den Namen, den die Frau vor ihrer Verheiratung geführt hat, also deren Mädchennamen. Wird von einem Ehepaar gemeinschaftlich ein Kind angenommen, oder nimmt ein Ehegatte das Kind des andern Ehegatten an, so erhält das Kind den Familiennamen des Mannes; das Kind darf dem neuen Namen seinen früheren Familiennamen hinzufügen, sofern nicht in dem Annahmeantrag ein anderes bestimmt ist. Mit der Aufhebung der Annahme an Kindes Statt verliert das Kind das Recht, den Familiennamen des Annehmenden zu führen. Der eigene ursprüngliche Familienname lebt wieder auf. Der Adel geht durch die Annahme an Kindes Statt nur mit spezieller landesherrlicher Bewilligung auf das Kind über. Ein Kind aus einer nichtigen Ehe, das im Falle der Gültigkeit der Ehe ehelich sein würde, gilt als ehelich, sofern nicht beide Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt haben. Als eheliches Kind erhält dasselbe deshalb den Namen des Vaters. Die Kinder von Witwen und geschiedenen Frauen gelten als unehelich und haben den Mädchennamen der Mutter zu führen, sofern nicht mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Konzeption das Kind noch als eheliches des Mannes erscheint.

Das uneheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter (vergl. hierzu das bei Witwen und geschiedenen Frauen Bemerkte). Wenn sich die Mutter eines unehelichen Kindes verheiratet, so kann der Ehemann — sofern derselbe nicht der Vater des Kindes ist, in welchem Falle das Kind durch nachfolgende Ehe legitimiert und zur Führung des Namens des Vaters ohnehin berechtigt würde — durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde dem Kinde mit Einwilligung des Kindes bzw. Vormundes und der Mutter seinen Namen erteilen. Der Adel geht auf uneheliche Kinder nicht über.

Findelkindern ist seitens der Polizeibehörde ein Name zu erteilen.

Die Ehefrau erhält den Familiennamen des Mannes, welchen sie auch als Witwe fortführt. Die Ehefrau und Witwe teilt sowohl den persönlichen wie erblichen Adel des Ehemannes; der Adel geht durch Verheiratung mit einem Nichtadeligen verloren.

Die geschiedene Frau behält den Familiennamen des Mannes. Die Frau kann ihren Familiennamen — Mädchennamen — wieder annehmen. War sie vor Eingehung der geschiedenen Ehe verheiratet, so kann sie auch den Namen wieder annehmen, den sie zur Zeit der Eingehung dieser Ehe hatte, es sei denn, daß sie allein für schuldig erklärt ist. Die Wiederannahme des Namens erfolgt durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde (vergl. oben bei uneheliche Kinder). Ist die Frau allein für schuldig erklärt, so kann der Mann ihr die Führung seines Namens untersagen. Die Untersagung erfolgt durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde. Mit dem Verluste des Namens des Mannes erhält die Frau ihren Familiennamen wieder.

Frauenspersonen, deren Ehe für nichtig erklärt worden ist, dürfen den Namen des Mannes nicht führen. Wenn aber der Frau die Nichtigkeit der Ehe nicht bekannt war und der äußere Schein einer Ehe vorliegt, dann hat diese Ehe für die Frau auch in bezug auf Namensführung die Wirkungen einer gültigen Ehe.

Der Familienname kann, soweit nach dem Vorstehenden nicht kraft Gesetzes eine Änderung eintritt, nur mit Bewilligung der hierfür zuständigen Behörde einer Änderung unterliegen.

III. Abschnitt. Eheschließung.

Zur Eheschließung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Eheschließenden erforderlich. Erscheint zum Anbringen des Aufgebots vor dem Standesbeamten bloß einer der Verlobten, so ist die Einwilligung des abwesenden Teils durch eine von einer Behörde beglaubigte Erklärung desselben für den Standesbeamten wohl eine wertvolle Bestätigung, doch nicht in allen Bundesstaaten vorgeschrieben. (S. Schema A. Seite 31.)

Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre oder aber nach erfülltem achtzehnten Lebensjahre durch die Volljährigkeitserklärung ein. Die des weiblichen Geschlechts mit dem erfüllten sechzehnten Lebensjahre. Nachsichtsgewährung ist beim weiblichen Geschlecht zulässig.

Personen, welche wegen Geisteskrankheit entmündigt sind, oder welche sich in einem Zustande krankhafter Geistesstörung befinden, welcher die freie Willensbestimmung ausschließt (B. G. B. § 104), sind geschäftsunfähig und können selbst mit Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters keine Ehe schließen.

Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Eingehung einer Ehe die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

Es sind dies, da der Mann nicht vor der Volljährigkeit bzw. nicht vor der Volljährigkeitserklärung eine Ehe eingehen kann, alle Personen weiblichen Geschlechts unter 21 Jahren und weiter volljährige Personen beiderlei Geschlechts, welche nach B. G. B. § 114 wegen Geisteschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt oder nach B. G. B. § 106 unter vorläufige Vormundschaft gestellt worden sind.

Gesetzlicher Vertreter eines in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten ist:

- a. in Ansehung minderjähriger ehelicher Kinder, der die elterliche Gewalt ausübende Vater, die die elterliche Gewalt an Stelle des Vaters ausübende Mutter oder der dem Kinde etwa bestellte Vormund;
- b. in Ansehung minderjähriger unehelicher Kinder, der Vormund;
- c. in Ansehung volljähriger, entmündigter oder unter vorläufige Vormundschaft gestellter Personen, ohne Rücksicht auf eheliche oder uneheliche Geburt, der Vormund.

Die Einwilligung des Vormundes kann, falls sie verweigert wird, auf Antrag des Mündels durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn die Eingehung der Ehe im Interesse des Mündels liegt. (B. G. B. § 1304 Absatz 2.)

Abgesehen von der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters bedürfen Personen unter 21 Jahren mit Rücksicht auf den Einfluß der Ehe auf das Familienverhältnis zur Eingehung der Ehe der elterlichen Einwilligung. Diese ist zu erteilen in Ansehung ehelicher Kinder, von dem Vater, an Stelle des Vaters, der verstorben ist, oder welchem die aus der Vaterschaft sich ergebenden Rechte nach B. G. B. § 1701 nicht zustehen, von der Mutter, in Ansehung unehelicher Kinder von der Mutter.

Durch einen Vertreter kann die elterliche Einwilligung nicht erteilt werden. Ist der Vater oder die Mutter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Vaters oder der Mutter nicht erforderlich. Wird die Einwilligung einem für volljährig erklärten Kinde verweigert, so kann sie auf dessen Antrag durch das Vormundschaftsgerichts ersetzt werden (B. G. B. §§ 1305 bis 1308).

Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, sowie die elterliche Einwilligung ist mündlich vor dem zuständigen Standesbeamten zu erklären oder dem Standesbeamten in öffentlich beglaubigter Form vorzulegen. (S. Schema B. und C. Seite 31.) Hiernach bedürfen zur Eheschließung:

1. eheliche Kinder:

- a. bis zum vollendeten 21. Lebensjahre der Einwilligung des Vaters, dagegen der Einwilligung der Mutter, wenn der Vater verstorben ist oder wenn ihm die aus der Vaterschaft folgenden Rechte nach B. G. B. § 1701 (weil er die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt hat), nicht zustehen, oder wenn der Vater zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande ist, oder wenn sein Aufenthalt dauernd unbekannt und dieses vom Vormundschaftsgericht festgestellt ist. — Auch der Einwilligung der noch lebenden Mutter an Stelle derjenigen des

Vaters bedarf es nicht, wenn die Mutter zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande ist, wenn ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist, oder wenn es sich um ein für ehelich erklärtes Kind handelt. (B. G. B. § 1305.)

Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle der leiblichen Eltern derjenige, welcher an Kindes Statt angenommen hat. Hat ein Ehepaar das Kind gemeinschaftlich oder hat ein Ehegatte das Kind des andern Ehegatten angenommen, so gelten die Vorschriften für eheliche Kinder.

Die leiblichen Eltern erlangen das Recht zur Einwilligung auch dann nicht wieder, wenn das durch die Annahme an Kindes Statt begründete Rechtsverhältnis aufgehoben wird.

- b. Daneben ist nötig für ein eheschließendes Mädchen die Einwilligung desjenigen Elternteils (Vater oder Mutter), welcher die elterliche Gewalt über die Eheschließende ausübt, oder aber die Einwilligung des etwa bestellten Vormundes. (B. G. B. § 1304.)

Hat der die elterliche Gewalt ausübende Elternteil gleichzeitig auch die nach der Bemerkung zu a. notwendige Einwilligung zu erteilen, so bedarf es nur der Abgabe einer einmaligen Einwilligungserklärung.

- c. Volljährige, aber entmündigte oder unter vorläufige Vormundschaft gestellte Personen bedürfen der Einwilligung des Vormundes.

2. Uneheliche Kinder bedürfen:

- a. bis zum vollendeten 21. Lebensjahre der Einwilligung der noch lebenden Mutter, falls dieselbe nicht zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist, sowie außerdem
- b. der Einwilligung des Vormundes in den Fällen der Minderjährigkeit, der Entmündigung oder der Änderung einer vorläufigen Vormundschaft.

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden:

- zwischen Verwandten in gerader Linie. (Verwandt in gerader Linie sind Personen, deren eine von der anderen abstammt; z. B. Vater und Tochter, Mutter und Sohn, Großvater und Enkelin, Großmutter und Enkel.) Ein uneheliches Kind und dessen Vater gelten zwar im gemeinschaftlichen Sinne nicht als verwandt, es besteht aber zwischen denselben eine natürliche Blutsverwandtschaft, aus der sich ein Eheband zwischen diesen Personen von selbst verbietet. Dieses Verbot wird durch § 1310, Abs. 3 bedingt, nach welchem Verwandtschaft im Sinne obiger Vorschrift auch zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Abkömmlingen einerseits und dem Vater und dessen Verwandten andererseits besteht;
- zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern. (Vollbürtige Geschwister sind solche, die denselben Vater und dieselbe Mutter — halbbürtige Geschwister hingegen solche, die entweder denselben Vater oder dieselbe Mutter haben.) Kinder derselben Mutter sind stets Geschwister, mögen sie sämtlich ehelich oder sämtlich unehelich geboren sein. Geschwister (Bruder und Schwester und Stiefschwester) sind nicht in gerader Linie, aber da sie von ein und derselben dritten Person abstammen, in der Seitenlinie verwandt. Im Sinne dieser Vorschrift ist somit die Ehe verboten:
 - zwischen der unehelichen Tochter und dem ehelichen Sohne desselben Vaters;
 - zwischen der ehelichen Tochter und dem unehelichen Sohne desselben Vaters;
 - zwischen dem unehelichen Sohne und der unehelichen Tochter desselben Vaters, auch wenn sie von verschiedenen Müttern stammen;
- zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der anderen Geschlechtsgemeinschaft gepflügt hat;
- zwischen Schwägerten in gerader Linie, also zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern;
- zwischen Personen, deren die eine die andere an Kindes Statt angenommen hat, wie mit des Angenommenen Abkömmlingen, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis besteht;
- zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und dessen Mitschuldigen, sobald deren Ehebruch in dem Scheidungserkenntnis als Grund der Scheidung festgestellt ist. Befreiung von dieser Bestimmung kann gewährt werden.

Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist.

Bei Wiederverheiratung von Verwitweten oder Geschiedenen ist daher von dem eine neue Ehe Schließenden Totenschein des verstorbenen Ehegatten, nach erfolgter Scheidung aber beglaubigte Abschrift des Ehescheidungsbeschlusses beizubringen.

Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen, es sei denn, daß sie inzwischen geboren haben. Befreiung ist zulässig.

Im Falle der Ehetrennung oder der Nichtigkeitserklärung läuft die zehnmonatige Frist von dem Tage an, wo das Erkenntnis die Rechtskraft erlangte.

Bei Befreiungsgesuchen in diesem Falle empfiehlt es sich, um etwaigen Erörterungen vorzubeugen, eine bezirksärztliche Bescheinigung beizufügen, aus welcher hervorgeht, daß die Gesuchstellerin sich nicht im Zustande der Schwangerschaft befindet. Atteste von Ärzten, welche zur Führung eines öffentlichen Siegels nicht berechtigt sind, bedürfen der behördlichen Beglaubigung.

Wer ein eheliches Kind hat, das minderjährig ist oder unter seiner Vormundschaft steht, darf eine Ehe erst eingehen, nachdem er das Zeugnis des Vormundschaftsgerichts darüber beigebracht hat, daß die Erbschaftsauseinandersetzung mit dem Kinde erfolgt ist oder ihm nicht obliegt.

Die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, der Landesbeamten und der Ausländer von einer Erlaubnis abhängig machen, werden nicht berührt. Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieser Erlaubnis ohne Einfluß.

In bezug auf die Beibringung besonderer Erlaubnis für Beamte, Militärpersonen und Ausländer (zu welchen auch die bayrischen Staatsangehörigen der rechtsrheinischen Landesteile des Königreichs Bayern gehören), bestehen in den einzelnen Ländern noch besondere landesgesetzliche Vorschriften.

Es empfiehlt sich in allen solchen Fällen eine rechtzeitige Erkundigung bei dem zuständigen Standesbeamten. Auch ist solche zu empfehlen, dafern sich eine Befreiung

- von dem Verbote der Eheschließung wegen Ehebruchs Geschiedener mit dem Mitschuldigen;
- von der Wartezeit und
- von dem Aufgebote

nötig macht, denn die Befugnis zur Befreiung von Ehehindernissen ist in den einzelnen zum Deutschen Reiche gehörenden Ländern den verschiedensten Staatsorganen übertragen.

Der Eheschließung hat ein Aufgebote voranzugehen.

Zuständig zur Vornahme des Aufgebots und der Eheschließung ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

Hat keiner der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und ist auch nur einer von ihnen ein Deutscher, so wird der zuständige Standesbeamte von der obersten Aufsichtsbehörde des Bundesstaates, dem der Deutsche angehört, und wenn dieser keinem Bundesstaate angehört, von dem Reichskanzler bestimmt.

Auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Eheschließung auch vor dem Standesbeamten eines anderen Ortes stattfinden. In diese Ermächtigung sind alle diejenigen, die Brautleute und deren Eltern betr. Angaben aufzunehmen, welche in dem Heirats-Register Aufnahme zu finden haben.

Soll jedoch, nachdem einer von mehreren zuständigen Standesbeamten das Aufgebote angeordnet hat, die Eheschließung vor einem anderen der zuständigen Beamten erfolgen, so ist die zu erteilende Bescheinigung über das erfolgte Aufgebote nach dem zu Ermächtigungen gegebenen Formular mit der Maßgabe zu verwenden, daß der Vordruck am Kopf und am Schluß durchstrichen wird.

Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten die zur Eheschließung gesetzlich notwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen.

Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

- ihre Geburtsurkunden,
- die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Tatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind. Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Persönlichkeit der Beteiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Tatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

Das Aufgebote ist bekannt zu machen:

- in der Gemeinde oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben.
- wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthaltes;

3. wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes.

Die Bekanntmachung hat die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern zu enthalten.

Sie ist während zweier Wochen an dem Rats- oder Gemeindehaus, oder an der sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle auszuhängen.

Der Tag der Aushängung und der Tag der Abnahme des Aufgebots ist nicht mit zu zählen, und hat das Aufgebot zwei volle Kalenderwochen auszuhängen.

Die Anordnung des Aufgebotes ist daher, wenn das Aufgebot nur in dem Wohnorte der Verlobten zu erlassen ist, spätestens 17 Tage vor dem Eheschließungstag, hat es auch auswärts zu erfolgen, mindestens 21 Tage vor dem Eheschließungstag zu beantragen.

Ist einer der Orte, an welchem das Aufgebot bekannt zu machen ist, im Auslande belegen, so ist an Stelle des an diesem Orte zu bewirkenden Aushanges die Bekanntmachung auf Kosten des Antragstellers einmal in ein Blatt einzurücken, welches an dem ausländischen Ort erscheint oder verbreitet ist. Die Eheschließung ist nicht vor Ablauf zweier Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes zulässig.

Es bedarf dieser Einrückung nicht, wenn eine Bescheinigung der betreffenden ausländischen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, daß ihr von dem Bestehen eines Ebehindernisses nichts bekannt sei.

Diese von der Ortsbehörde auszustellende Bescheinigung ist in der Regel von der vorgesetzten Regierungsbehörde zu legalisieren.

Kommen Ebehindernisse zur Kenntnis des Standesbeamten, so hat er die Eheschließung abzulehnen.

Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn seit dessen Vollziehung sechs Monate verstrichen sind, ohne daß die Ehe geschlossen worden ist.

Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Standesbeamte auch ohne Aufgebot die Eheschließung vornehmen, vorausgesetzt, daß die sonstigen Erfordernisse erfüllt sind.

Die Eheschließung erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete Frage, ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen, durch die Bejahung seitens der Verlobten und sodann durch den Ausspruch des Standesbeamten, daß sie nun kraft des bürgerlichen Gesetzbuches rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Die Zeugen müssen das 21. Lebensjahr erreicht haben, können aber mit den Eheschließenden oder unter sich verwandt oder verschwägert sein. Auch Frauen sind als Zeugen zulässig. Sind diese Zeugen dem Standesbeamten oder dessen Stellvertretern, oder einem Beamten im Standesamte nicht persönlich bekannt, so haben dieselben sich durch eine dem Standesbeamten persönlich bekannte Person anerkennen zu lassen, oder sich durch irgend eine auf ihren Namen lautende Urkunde, als: Familienstammbuch, Paß, Paßkarte, Militärpaß, Heimat-, Bürger-, Einwohner-, Geburts-, Gewerbelegitimations-, polizeilichen Gesindedienst-, Gewerbsgehülfen- und Anmeldeschein, Dienstbuch und dergleichen über ihre Person auszuweisen. Wünschenswert ist es, daß die Zeugen schreibenskundig sind.

Ist eine Ehe für nichtig erklärt, ist in einem Rechtsstreite, der die Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien zum Gegenstande hat, das Nichtbestehen der Ehe festgestellt, ist eine Ehe vor dem Tode eines der Ehegatten aufgelöst oder ist nach § 1575 des bürgerlichen Gesetzbuches die eheliche Gemeinschaft aufgehoben, so ist dies am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung auf Grund der dem Standesbeamten von der Staatsanwaltschaft zugehenden, mit dem Zeugnisse der Rechtskraft und mit der Angabe des Tages der Rechtskraft versehenen Urteilsausfertigung zu vermerken.

Wird die eheliche Gemeinschaft nach der Aufhebung wieder hergestellt, so ist dies gleichfalls auf Antrag am Rande zu vermerken.

Hat ein Ehegatte, nachdem der andere für tot erklärt worden ist, eine neue Ehe geschlossen, so hat der Standesbeamte, vor welchem diese Ehe geschlossen worden ist, dem Standesbeamten, in dessen Heiratsregister die vorhergehende Ehe eingetragen ist, einen Auszug aus dem Heiratsregister behufs Eintragung des Randvermerks kostenfrei zu übersenden.

Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

IV. Abschnitt. Beurkundung der Sterbefälle.

Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen. Auch die sogenannten zweiten Feiertage haben, wenn sie nicht auf einen Sonntag fallen, als Wochentage zu gelten.

Auf Anzeigen von Totgeburten oder von Kindern, welche in der Geburt verstorben sind, hat diese Bestimmung ebenfalls Bezug.

Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden, oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

Die Anzeige hat mündlich zu erfolgen.

Da die Eintragung des Sterbefalles enthalten soll

Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes,

Vor- und Familiennamen, Religion,

Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen,

Vor- und Familiennamen seines Ehegatten, oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei,

Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen, so hat der Anzeigende sich von **vorstehenden Erfordernissen genaue Kenntnis** zu verschaffen.

Todesfälle, welche sich infolge von Selbstmord, Verunglückung oder Mord ereignen, sind zunächst bei der kompetenten Ortspolizeibehörde bez. Staatsanwaltschaft zur Anzeige zu bringen und erfolgt die Eintragung erst nach Ermittlung des Sachverhaltes, auf Grund der von der betr. Behörde dem Standesamt zugehenden Anzeige.

V. Abschnitt. Berichtigungen von Einträgen in den Standesregistern.

Die Berichtigung einer Eintragung in dem Standesregister kann nur auf Grund gerichtlicher Anordnung am Rande der zu berichtenden Eintragung erfolgen.

Der Antrag auf Berichtigung ist an das betreffende Standesamt, welches den Eintrag bewirkt hat, zu richten und wird von diesem der Aufsichtsbehörde unterbreitet, welche nach event. gepflogenen Erörterungen gerichtliche Entscheidung veranlaßt.

Offenbare Schreibfehler können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde durch einen Vermerk am Rande beseitigt werden.

VI. Abschnitt. Strafbestimmungen.

Wer den im Gesetze vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Die Standesbeamten sind außerdem befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes Verpflichteten hierzu durch Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von Fünfzehn Mark nicht übersteigen dürfen.

VII. Abschnitt. Gebühren.

Für standesamtlichen Ermächtigungsschein 50 ¢

Für je eine Geburts-, Sterbe- oder Heirats-Urkunde 50 „

Vorlegung der Register zur Einsicht pro Jahrgang 50 „

Für mehrere Jahrgänge, zusammen jedoch höchstens 1 M. 50 „

Gebührenfrei sind die zum Zweck der Taufe, der kirchlichen Trauung und der Beerdigung erteilten Bescheinigungen, sowie alle Eintragungen und Verhandlungen.

Schema A.

Hierdurch erkläre ich, daß ich die feste Absicht habe, mich mit der (dem) (Angabe des Standes und Namens) in N. N. zu verheiraten und ermächtige meinen Bräutigam (meine Braut), das hierzu erforderliche Aufgebot vor dem Standesamte zu beantragen.

Ort und Datum.

Unterschrift des Bräutigams oder der Braut.

Schema B.

Zu der von meinem Sohn (meiner Tochter) N. N. beabsichtigten Verheiratung mit dem (der) N. N. erteile ich hierdurch meine Einwilligung.

Ort und Datum.

Unterschrift des Vaters oder der Mutter.

Schema C.

Als Vormund des (der) erkläre ich hierdurch meine Einwilligung zu der von diesem (dieser) beabsichtigten Verheiratung mit der (dem) N. N.

Ort und Datum.

Unterschrift des Vormundes.

(Die Unterschriften zu Schema A, B, C sind auch behördlich beglaubigen zu lassen.)

Reichs-Gesetz

vom 8. April 1874,

die Impfung betreffend.

(Im Auszuge.)

Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden:

1. jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Blattern überstanden hat.
2. jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

Ein Impfpflichtiger, welcher nach ärztlichem Zeugnis ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach Aufhören des diese Gefahr begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen. Ob diese Gefahr noch fortbesteht, hat in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfarzt endgültig zu entscheiden.

Ist eine Impfung nach dem Urteile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre und falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt werden.

Die zuständige Behörde kann anordnen, daß die letzte Wiederholung der Impfung durch den Impfarzt vorgenommen werde.

Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so ist sie binnen einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist nachzuholen.

Jeder Impfling muß frühestens am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzt vorgestellt werden.

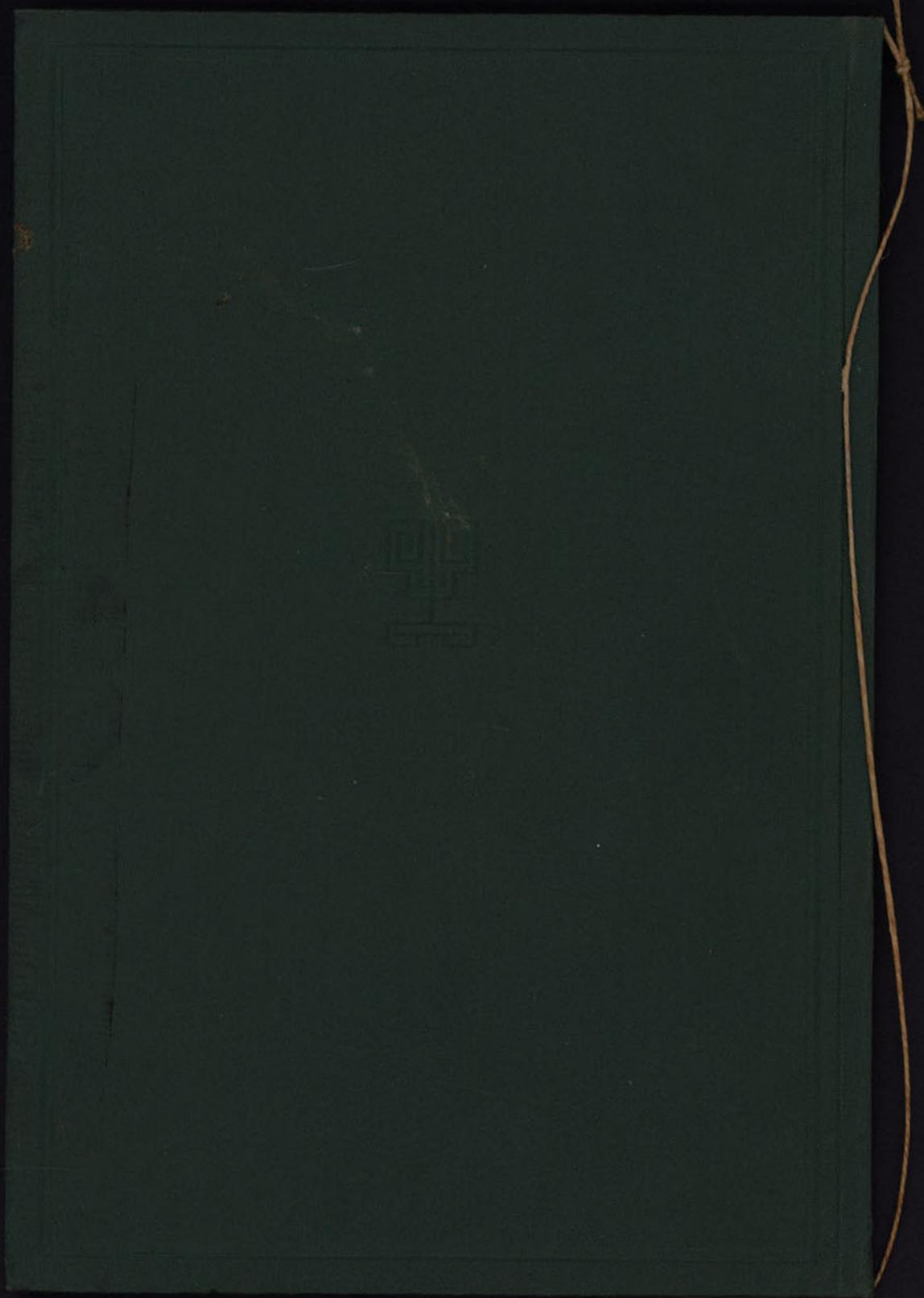
Über jede Impfung wird nach Feststellung ihrer Wirkung von dem Arzte ein Impfschein ausgestellt.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind gehalten, auf amtliches Erfordern mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu zwanzig Mark, in gleichen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben sind, mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

In jedem Jahre und zwar in der Zeit vom Mai bis September finden in jedem Impfbezirke öffentliche unentgeltliche Impfungen statt, welche zu benutzen jedermann berechtigt ist.

Die Impftage und Impflokalitäten werden von den Ortsbehörden durch besondere Bekanntmachungen veröffentlicht.





NORDDEUTSCHER LLOYD BREMEN

GENERAL-VERTRETUNG FÜR BADEN UND ELSASS-LOTHRINGEN

FRIEDRICH KERN, Karlfriedrichstr. 22, Karlsruhe 1/B.

TELEGRAMM-ADRESSE:
NORDLLOYD-KARLSRUHE
FERNSPRECHER 1062

Postscheckkonto:
Karlsruhe 4849.

KARLSRUHE, den 4. Juli 1914.

A u f s t e l l u n g .

D. "Eisenach" 15. Juli, Antwerpen - Santos.

Empfangschein No. 1057.

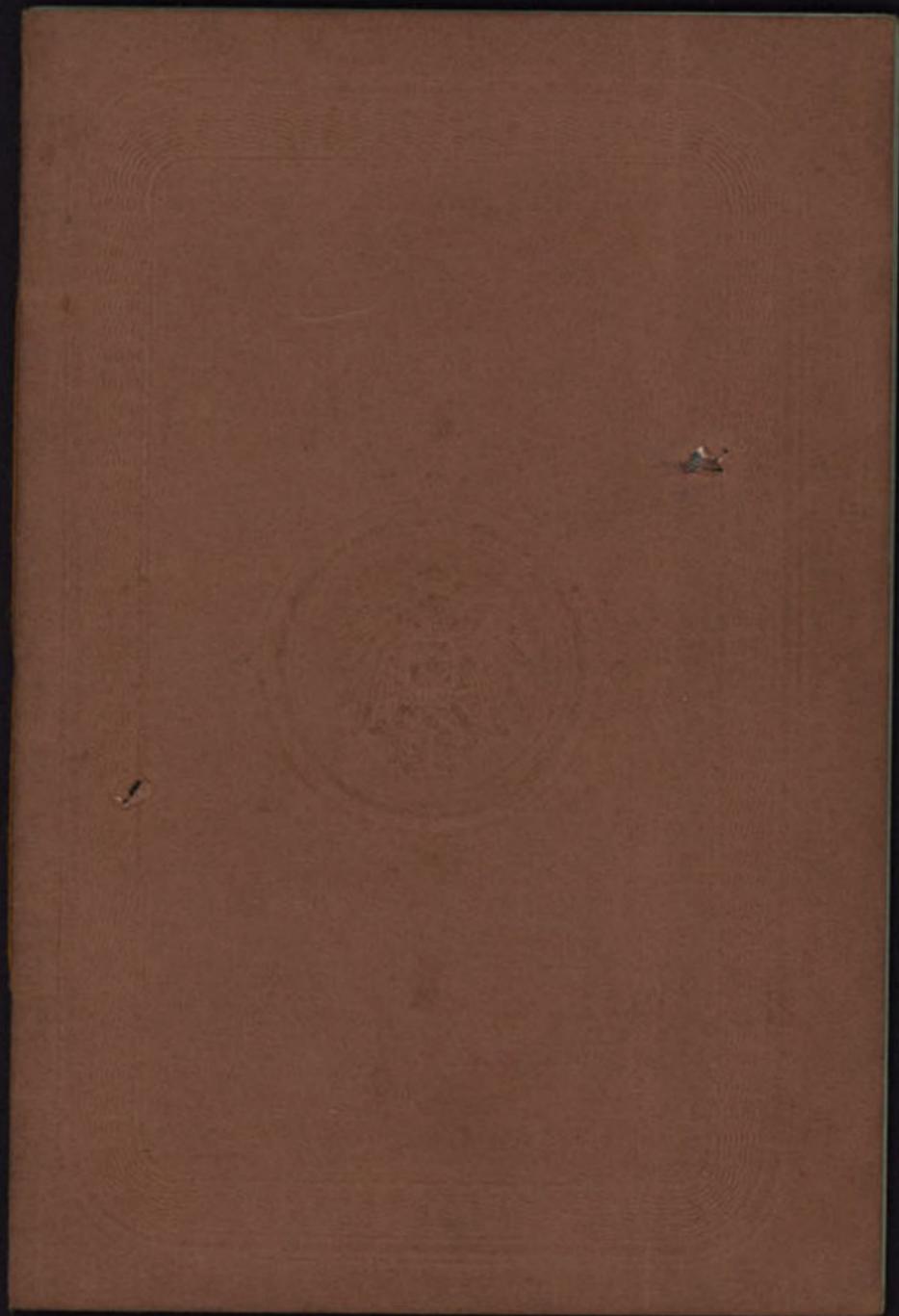


<i>24</i>	Herr Adolf Nübling	Mk. 140.--
<i>62</i>	Frau Sophie "	" 140.--
<i>28</i>	Herr Paul Nübling	" 140.--
<i>18</i>	" Hermann Haberer	" 140.--
<i>15</i>	" Willi "	" 140.--
<i>30</i>	" Friedrich Schleh	" 140.--
<i>22</i>	Frau Helene "	" 140.--
<i>6</i>	Friedrich "	" 70.--
<i>24</i>	Herr Karl Hochmuth	" 140.--
		<hr/>
		Mk. 1190.--
		<hr/>

Der Betrag für die Ueberfahrt der oben erwähnten Passagiere mit Mk. 1190.-- (Elfhundertneunzig Mark) wurde von Herrn Friedrich Schleh an mich bezahlt.

Karlsruhe, den 4. Juli 1914.

F. Kern



HOSPEDARIA DE IMMIGRANTES
SÃO PAULO
AGO 13 1914
Livro 110 Fls. 129

Red handwritten mark

Taxe 1 Mark.

DEUTSCHES REICH.

GROSSHERZOGTUM BADEN.

No. 253



des Registers.

REISE-PASS

gültig bis zum 6. Juli 1914.

für Herrn

Paul Adolf Nibling,
Schreiner

aus Stuttgart, wohnhaft
in Karlsruhe

welcher in Begleitung

nach dem Auslande
reist.

Karlsruhe

den 6^{ten} Juli 19¹⁴.

Grossh. Bezirksamt.
Polizeidirektion.



Münz

Personbeschreibung des Inhabers.

Alter:

geb. 20. II. 1850

Statur:

unterst

Haare:

dunkelblond-meliert

Augen:

blau

Gesichtsform:

länglich

Besondere Kennzeichen:

linker

Arm & linkes Bein
gelähmt.

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers:

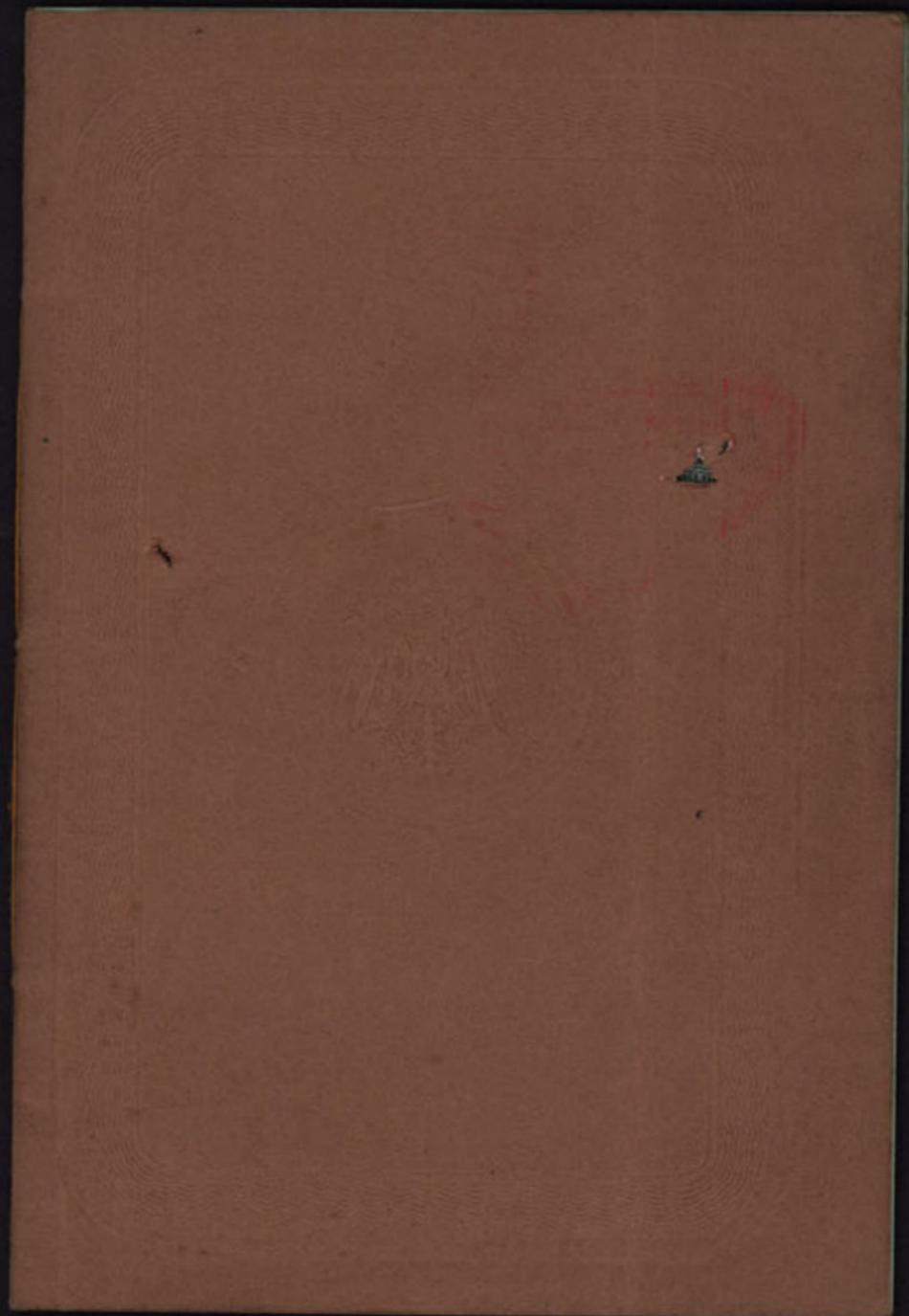
In Begleitung be-
 findet sich dessen
 Ehefrau Sophie
 Nübling geb. Bahr:
 eis.

Karlsruhe den 7. VIII. 1914

Grossh. Bezirksamt

Polizeidirektion.





HOSPEDARIA DE IMMIGRANTES
SÃO PAULO
AGO 13 1914
Livro 40 Fis. 127

DA

(16 Seiten enthaltend.)

5

Taxe 1 Mark.

DEUTSCHES REICH.

GROSSHERZOGTUM BADEN.



No. 259

des Registers.

REISE-PASS

gültig bis zum 8^{ten} Juli 1919

für Herrn

Friedrich Schleh

Säger

aus *Dornweiler* wohnhaft
in Karlsruhe

weicher in Begleitung



nach dem Auslande

reist.

Karlsruhe

den 8^{ten} Juli 1914.

**Großh. Bezirksamt
Polizeidirektion.**

Münz



Personbeschreibung des Inhabers.

Alter: geboren am 18. III.

Statur: mittel 1883

Haare: dunkel-meliert

Augen: braun

Gesichtsform: oval

Besondere Kennzeichen: linke Hand

mittelfinger, Ring-

finger & kleiner Finger

amputiert

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers:

Die Gültigkeit des
 Reisepasses erstreckt
 sich auch auf die
 Ehefrau

Helena Berta Schleh
 geb. Nübling

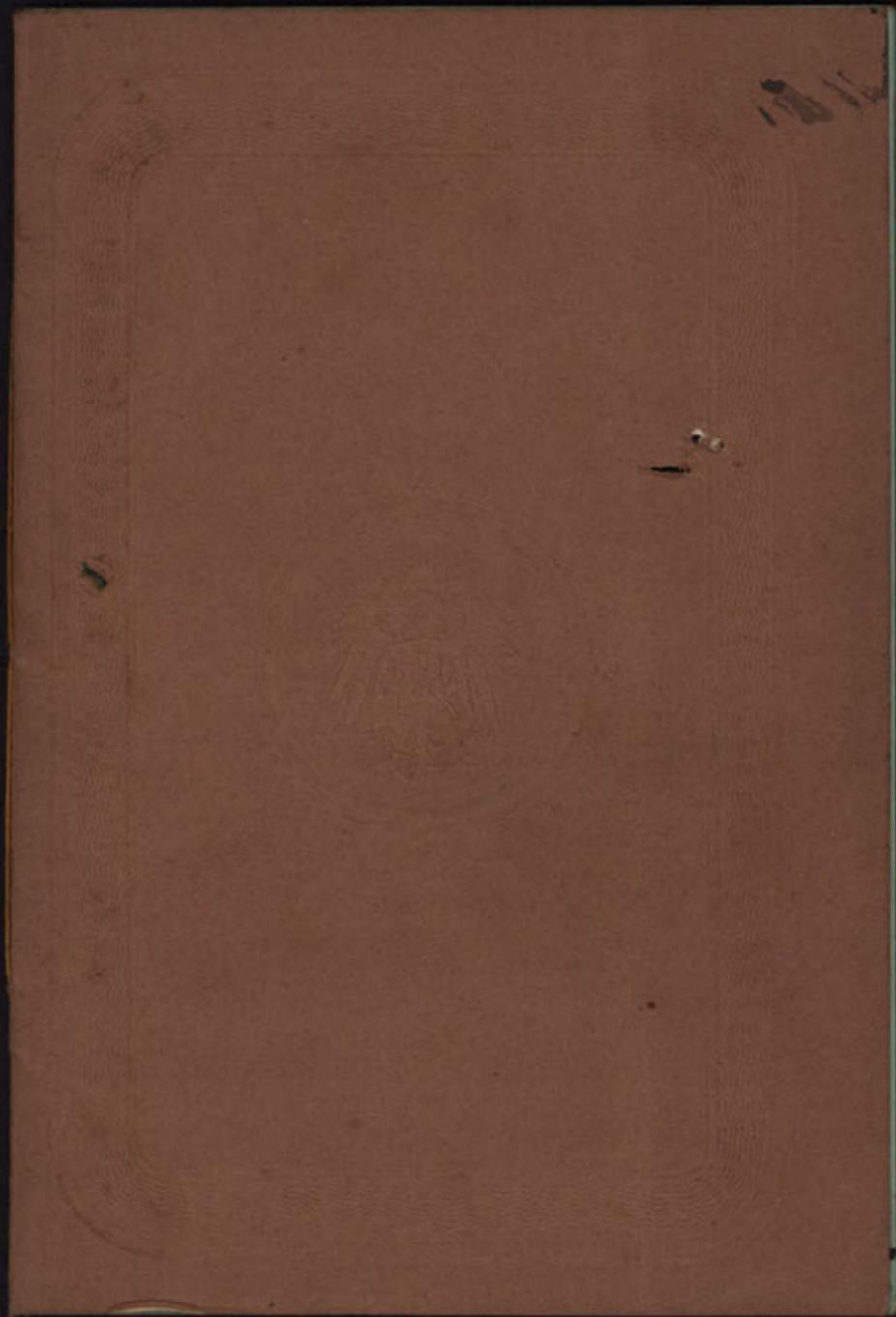
geboren am 12. XI. 87
 in Stuttgart

Kind Friedrich Schleh
 geb. 26. VIII. 1908

Karlsruhe

8. Juli 1914
 Grossh. Bezirksamt

Polizeidirektion



REPUBLIC OF BRAZIL
SAO PAULO
AGO 13 1914
No. 40 Fls. 127
[Signature]



(16 Seiten enthaltend.)

6

Taxe 1 Mark.
DEUTSCHES REICH.
GROSSHERZOGTUM BADEN.
No. *57*  des Registers.
REISE-PASS
gültig bis zum *1. Januar 1916*
für *Herrn von*
Prinz Habsburg
aus *Durlach*
Staatsangeh. Baden

welcher in Begleitung

mit
 Adolf Lubling
 und Pauline
 Amerika

nach

reist.

Involoch

den 10. ten

Juli 19 14

Groß Bad Bezirks
 Amt:

Jimmery

Personbeschreibung des Inhabers.

Alter:

18 Jahre

Statur:

mittelgroß

Haare:

dunkelblond

Augen:

grün

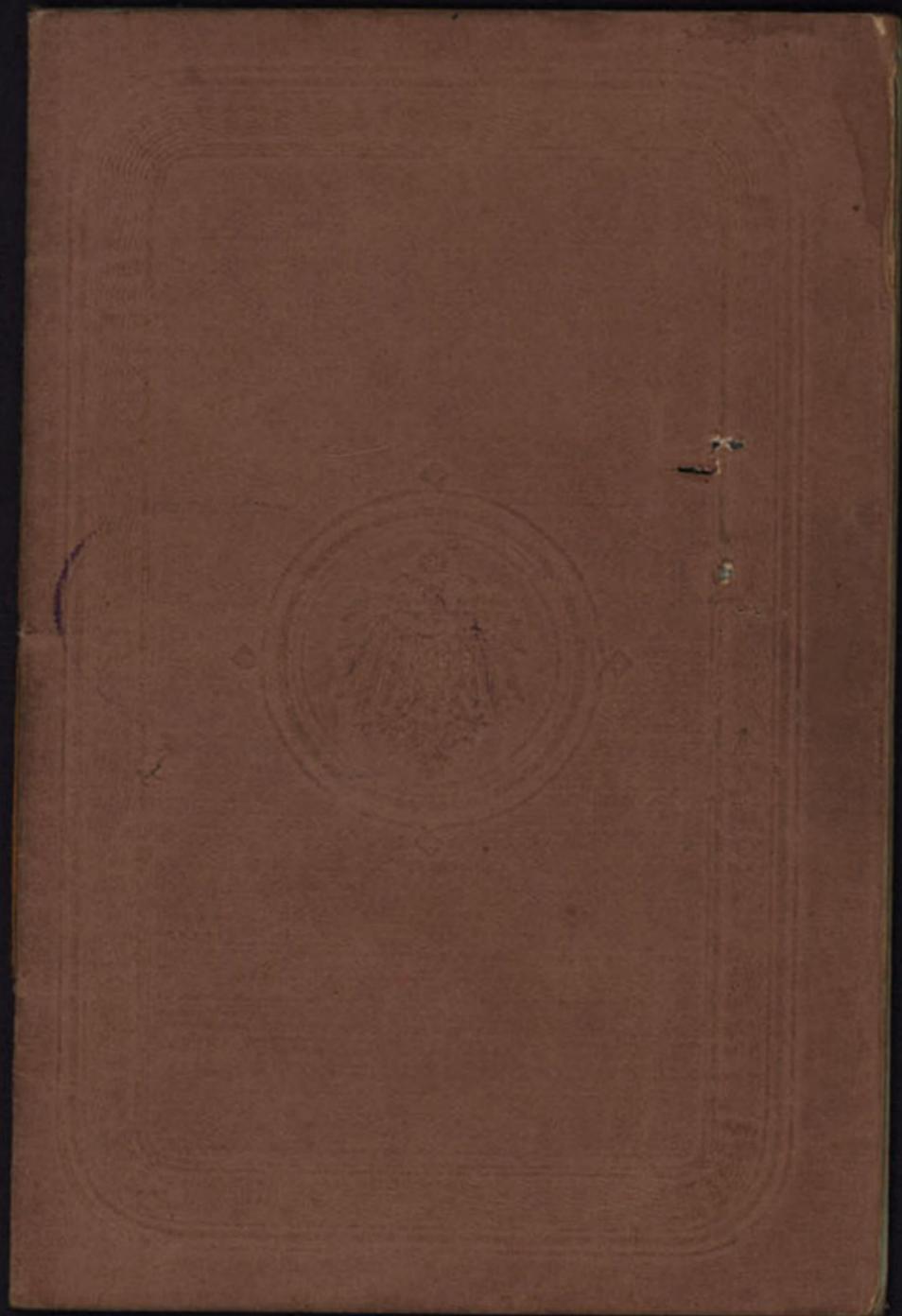
Gesichtsform:

länglich

Besondere Kennzeichen:

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers:

Kernan Kalara



INSPECTORIA DE IMMIGRACAO
 AGO 23 1911
 * * *
 SANTOS

Hoopedaria de Imigracao
 DIRECTORA
 AGO 22 1911
 VISTO
 SAO PAULO

Taxe 1 Mark.

DEUTSCHES REICH.

GROSSHERZOGTUM BADEN.

No. 266.



des Registers.

REISE-PASS

gültig bis zum 15. Juli 1911

für

Paul Adolf Kübling
 Rodolfstrasse
 Woblfahrt in Karlsruhe
 aus Stuttgart.

AGO 22

VISTO
SAO PAULO

welcher in Begleitung

der auf
Seite 4 verzeich-
neten Personen
nach dem Zustand

reist.

Kareske
den 15^{ten} Juli 1911.

Grossh. Bezirksamt
Polizeidirektion.



K. Kareske

Personbeschreibung des Inhabers.

Alter:

geb. am 16. 8. 1885

Statur:

mittel

Haare:

dunkelblond

Augen:

dunkelgrün

Gesichtsform:

länglich

Besondere Kennzeichen:

Keine

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers:

Dieser Reisepass
 erstreckt sich auch
 auf die Ehefrau
 Elsa Friederike
 geb. Kochmuth
 geb. am 17. I. 1884
 in Beierthelm und
 auf das Kind
 Adolf Paul Kull =
 Kind geboren am 1.
 September 1910 in
 Theresruhe.

Die Gültigkeit des
 Passes wird ver-
 längert bis
30. Juni 1915.

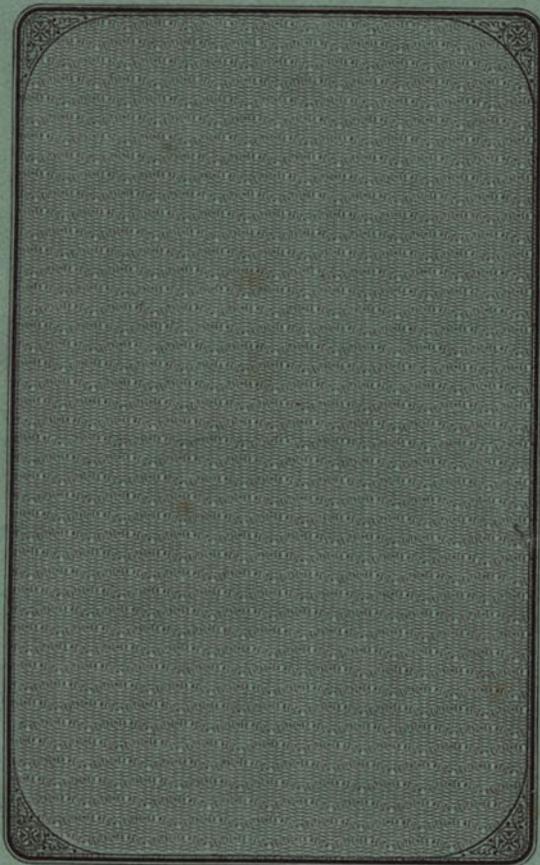
Karlsruhe

den 29. Juni 1914.

Grossh. Bezirksamt
 Polizeidirektion.

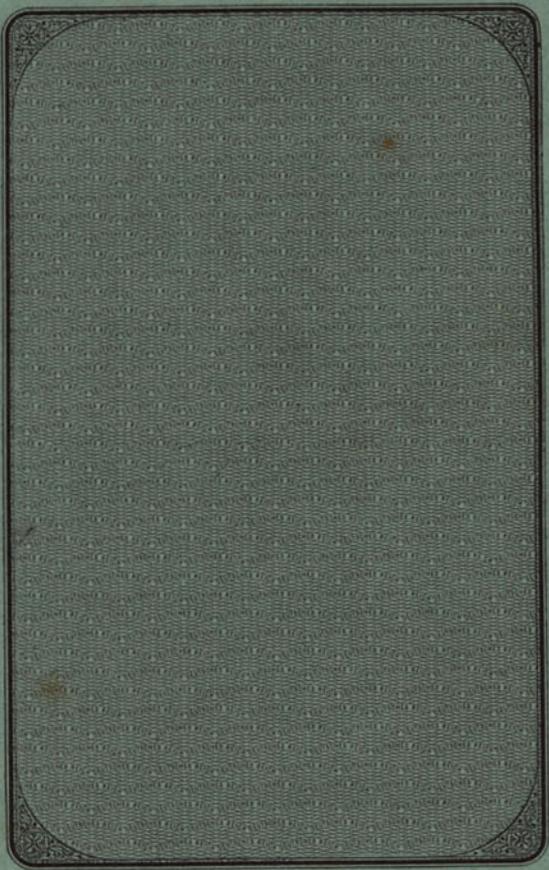
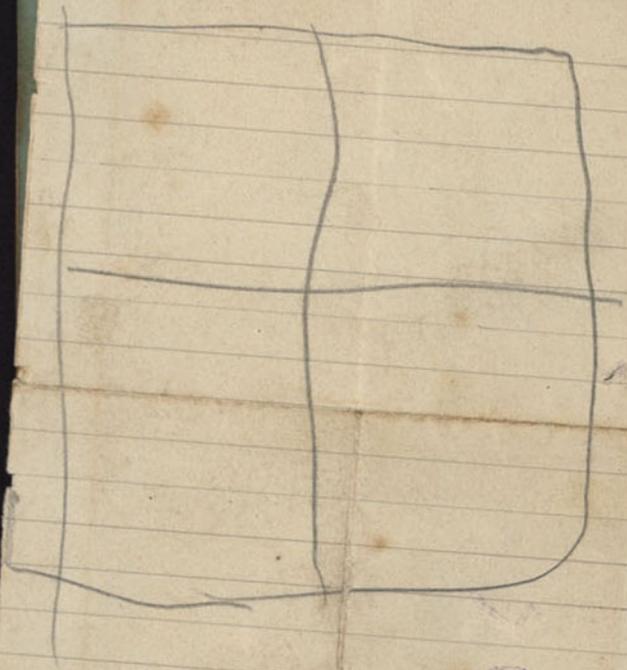


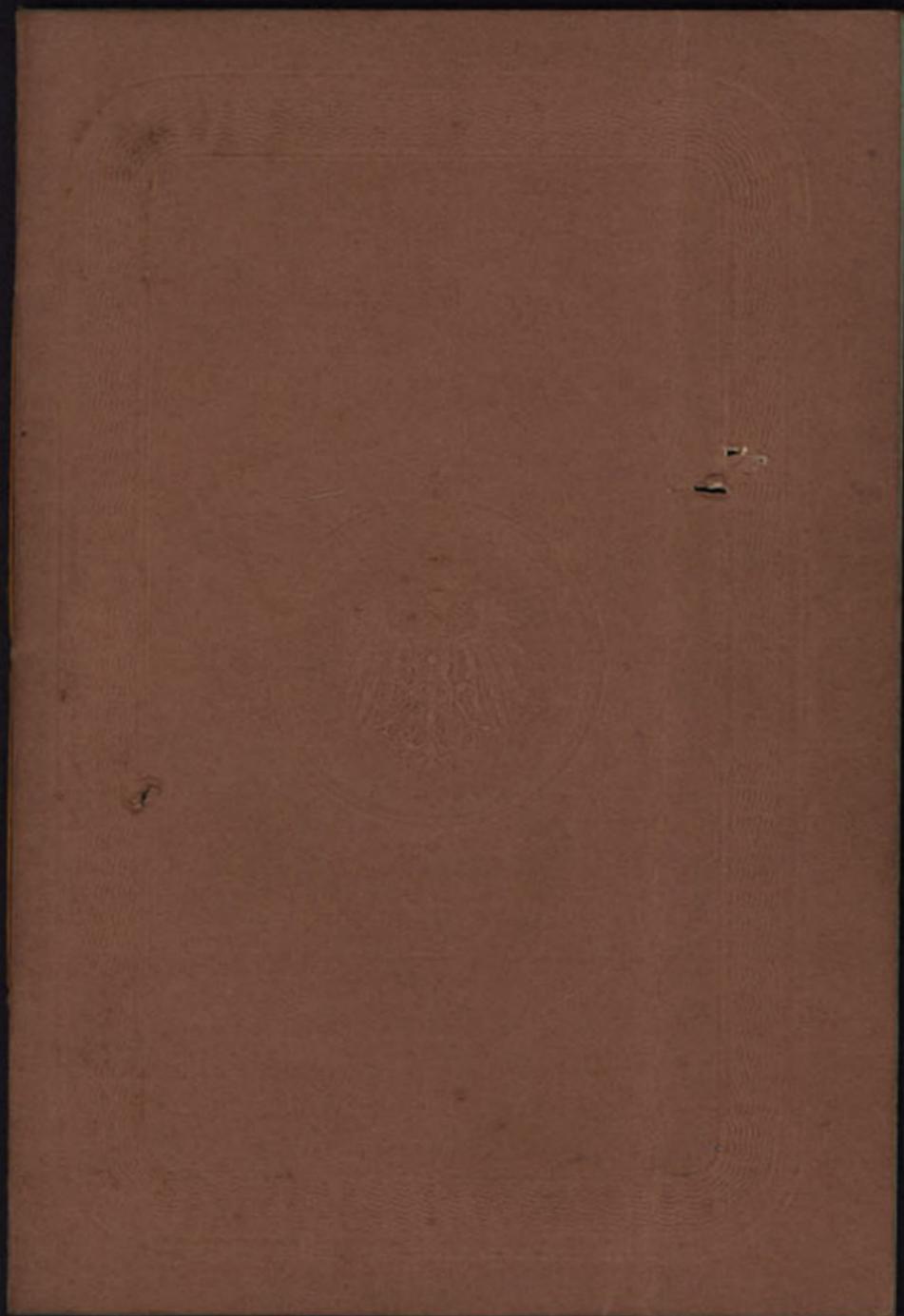
Müller



Alvim bezar
Santa Clara
Leindra Faurado

Harrison





HOSPEDARIA DE IMMIGRANTES
SÃO PAULO
AGO 13 1914
Livro 110 Fls. 126

Do

(16 Seiten enthaltend.)

8

Taxe 1 Mark.

DEUTSCHES REICH.

GROSSHERZOGTUM BADEN.

No. 244



des Registers.

REISE-PASS.

gültig bis zum 30. Juni 1916

für Herrn
Karl Friedrich

Hochmuth, Rund-
schleifer
aus Karlsruhe-Rüppurr

welcher in Begleitung

nach

dem Auslande

reist.

Karlsruhe,

den

10^{ten} Juni 1914.

Grossh. Bezirksamt
Polizeidirektion.

16.
Münd.



Personbeschreibung des Inhabers.

Alter:

Jeb. 26. 8. 1890

Statur:

schlank

Haare:

dunkel-blond

Augen:

braun

Gesichtsform:

oval

Besondere Kennzeichen:

keine

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers:

Karl J. Hochmuth

Attesto, que Adolpho Wübling, colono
reembarçado da Alemanha, reside com sua
família, neste Nucleo

Nova Paulicéa 15 Setembro 1914
Francisco Bastos
Director



Recebemos verdadeiras as letra e firma
supra; dou fé.

Nova Paulicéa, 15 de Setembro de 1914.

Em testada vendore.

João Ferraz, Tabelião pela lei

Attestação

Attesto sob a fé de meu cargo que
o Sr. Adolpho Kubling, residente no
este districto a mais de um anno, e
por verdade firmo o presente.

Nova Friburgo 14 de Maio de 1914
Jose de Abreu Sampaio
1º 2º Juiz de paz este exercicio



Reconheço verdadeira a letra e
firma supra; dou fé.
Nova Friburgo, 15 de Setembro de 1914.
Em test. f. da verossim.
Jonas Ferraz, Tabellião pela lei

11

Attesto que os colonos Paul Adolpho Nubling, Frederich Schlich,
e Karl Frederich Hochmuth, residem actualmente no Nucleo Colonial "Ga-
vião Peixoto" secção Nova Paulicéa, no lote rural n. 85.

Nova Paulicéa 21 de Outubro de 1914.

Francisco Bantas.

Director.





Nucleo Colonial "Gavião Peixoto"

e Secção Nova Paulicéa

12

Nº 157

Nova Paulicéa, 15 de Setembro de 1914

Illmo. Sr. Dr. Director de Terras, Colonisação e Immigração.

São Paulo.

Junto tenho a honra de juntar o requerimento e mais documentos do colono Adolpho Nubling, recém-chegado da Allemanha, solicitando restituição de passagens para si e sua familia, de accordo com o art. 101 do decreto n. 2400 de 9 de Julho de 1913.

Cumpre-me mais, informar que o alludido colono Adolpho Nubling, é pae do colono Adolpho Nubling, concessionario do lote rural n. 85 de Nova Paulicéa.

Saude e fraternidade.

Francisco Carlos

Director.

Do Departamento Estadual
para as informações.

21 de Setembro de 1914

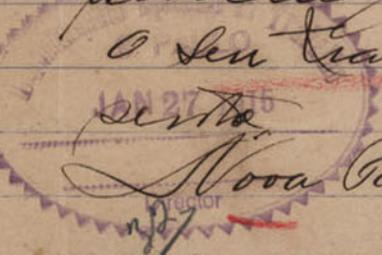
Jose Krichbagen
Secretário de Director

Exmo. Sr. Sr. Secretario de Estado dos Negocios da Agricultura, Commercio e Obras Publicas do Estado de S. Paulo.

9810 - n. 11494

Paul Adolph Nibling, imigrante, chegou ao Porto de Santos, no dia 12 de Agosto de 1914, pelo vapor Itatinga, com baldeação em Pernambuco, procedente do Porto de Antuerpia, achando-se localisado com sua familia, composta de sua mulher Sophia Nibling, com 64 annos, seus filhos Adolpho Nibling, com 29 annos, sua filha Helena Schelch, com 27 annos, seu genro Friedrich Schelch, com 30 annos, seus sobrinhos Herman Habern, com 9 annos, Willy Habern, com 16 annos, Friedrich Schelch Filho, com 6 annos, Paul Hochmuth, com 25 annos, no Nucleo Colonial Garia Peixoto, na Estacao de Nova Paulicia, conforme prova com os documentos juntos, e tendo pago sua passagem naquella Porto ao Sr. Santos, vem, respectivamente, pelo presente, requer a V. Excia, se accorde com a lei autorizar a restituicao ao supplicante, da importancia de 1.190 marcos, despendidos com o seu transporte, conforme o pedido junto ao Sr. Santos.

Nova Paulicia, de Janeiro de 1915
Paul Adolph Nibling



Attesto que Paulo Adolpho Nibbling, co-
lono, recém-chegado ha 5 mezes, da Alle-
manha, acha-se actualmente residindo
em companhia de seu filho Adolpho Nibbling,
no lote n.º 85 da sesmaria de Nova Paulicea, do
Nucleo Colonial Gavião Peixoto

Nova Daulceia 16 Janeiro de 1915
Francisco Carlos
Diretor



Attestado

Attesto sob fe de meu cargo que o Sr. Paulo
Noves de Kubling, está residindo com seu filho
Adolfo Kubling, neste districto annuo de
cinco mezes, e por verdade passo o presente.

Nova Paulicea 16 de Janeiro de 1815
Jose de Abreu Saespaio
2º Juiz de Paz em exercicio



Recoufres Herdotei
nas a prima p. l. de
supra dou fe.
Nova Paulicea 19 de Janeiro de 1815
Quinto da
Juziz de Paz, J. de
Souza

N.60...

12

PAUL ADOLF NUBLING, espontaneo, allemão, agricultor, de 29 annos, seu pae, Paul, de 62, sua mãe, Sophia, de 64, seus primos, Hermann Heberer, de 18, e Willi, de 14 annos de idade;

FRIEDRICH SCHLEH, espontaneo, serrador, allemão, de 30 annos, sua mulher, Helena, de 26, seu filho Friedrich, de 6 annos de idade; e

CARL FRIEDRICH HOCHMUTH, espontaneo, allemão, agricultor, de 24 annos, sò, procedentes do porto de Antuerpia, vieram pelo vapor " Itatinga," entraram, na Hospedaria de Immigrantes, deste Departamento, em 13 de Agosto de 1914 e seguiram para o nucleo colonial " Nova Europa."

Estando os documentos em ordem e a localização de accordo com o regulamento em vigor,- parece-me que o presente requerimento poderá ser deferido,- restituindo-se a importancia de Marcos 1.190 conforme documento de fls.2.

-Departamento Estadual do Trabalho, São Paulo, 6 de Fevereiro de 1915.

[Handwritten Signature]
Director.

[Handwritten Signature]
10/2/1915
[Handwritten Signature]

[Handwritten in Red Ink]
Grupos Guia n. 78,
n. 13-2-915-

- Recbi meu Passa-porte que acompanhava este processo a folhas 4.
[Handwritten Signature] São Paulo 19 de Dezembro 1922